

PETITION DER UNTERZEICHNENDEN BÜRGER EUROPAS

Wir, die Unterzeichner dieser Petition, ersuchen die Präsidentin der Kommission, Frau Präsidentin Ursula von der Leyen, den Präsidenten des Europäischen Rates, Herrn Präsident Charles Michel sowie alle Regierungen des Schengen-Raumes folgende Maßnahmen und Umgestaltungen in der Europäischen Union vorzubereiten, durchzusetzen und zur Beschlussfassung zu bringen.

1. Sofortige und vollständige Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit wie im Schengener-Grenzkodex vorgesehen
2. Eine Neufassung des Titel III, Kapitel II des Schengener-Grenzkodex, welcher der Kommission das alleinige Recht über Grenzschießungen zu entscheiden, einräumt auf den Weg zu bringen

Ad 1. Die widerrechtliche⁽¹⁾⁽²⁾ Aussetzung des Schengen-Raumes durch mehrere, europäische Staaten ist zu verurteilen. Zumal einstweilen jedes, ohnedies rechtlich unwesentliche, gesundheitliche⁽³⁾ Argument weggefallen ist, bzw. zu keiner Zeit existiert hat, sind die verbrieften Rechte aller Unionsbürger, in concreto das Recht auf Personenfreizügigkeit wieder herzustellen.

Ad 2. Wie dargelegt⁽¹⁾ wurden die gem. Titel III, Kapitel II des Schengener-Grenzkodex vorgesehen Ausnahmeregelungen von zahlreichen Staaten wiederholt missbräuchlich verwendet. Wir ersuchen daher um Ausarbeitung und Vereinbarung eines neuen Abkommens, welches der Kommission das alleinige Recht einräumt über Grenz- oder ähnliche Absonderungsmaßnahmen zu verfügen.

Hinkünftig möge Titel III, Teil II des Schengener-Grenzkodex folgenden Inhalt haben:

Die Kommission kann, auf Antrag eines Mitgliedsstaates, einer Region oder einer ähnlichen Verwaltungseinheit eines Mitgliedsstaates verfügen, dass dieser Staat, diese Region oder ähnliche Verwaltungseinheit abgegrenzt wird. Dabei hat die Kommission mit möglichst großer Zurückhaltung und Umsicht vorzugehen. Eine derartige Maßnahme muss entsprechend der schon geltenden Regelungen (III/II Grenzkodex) von dem betroffenen Mitgliedsstaat, der betroffenen Region oder Verwaltungseinheit beantragt werden und darf die in der erwähnten Norm geregelten Fristen nicht überschreiten. Die Kommission ist berechtigt und verpflichtet die Durchführung der Maßnahme zu überwachen und darauf zu achten, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu jedem Zeitpunkt gewahrt bleibt. Die Kommission hat auch darauf zu achten, dass alle Unionsbürger und alle Drittstaatsangehörigen, die in dem betroffenen geographischen Bereich aufhältig sind oder diesen betreten wollen, gleich behandelt werden.

Entstehen Schäden für die Bevölkerung oder die Wirtschaft des von einer solchen Maßnahme betroffenen, geographischen Raumes, übernimmt die Europäische Union, als Vertreterin aller Mitgliedsstaaten, bzw. in Vorleistung für die anlassgebende Stelle die Verpflichtung diese Schäden zu ersetzen.

(1) <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200316IPR75003/grenzschiessungen-verhaeltnismaessigkeit-und-koordination-innerhalb-eu-gefordert>

(2) <https://www.citizensrights.eu/2020/05/10/grenzen-sinnlos-protektionistisch-gef%C3%A4hrlich/>

(3) https://www.who.int/influenza/publications/public_health_measures/publication/en/